

GZ.: A17-BAB-068305/2021

8020 Graz, XIV. Eggenberg, Am Steinfeld 9, 9a, 11, 11a, 13, 13a und Kraktystraße 11,

KUNDMACHUNG EINES ANTRAGES DURCH E D I K T

Gemäß §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 58/2018, wird kundgemacht:

Die GA Immobilienbesitzgesellschaft GmbH hat bei der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz um Baubewilligung einer baulichen Anlage bestehend aus sieben Einzelbaukörpern auf der Liegenschaft 8020 Graz, XIV. Eggenberg, Am Steinfeld 9, 9a, 11, 11a, 13, 13a und Kraktystraße 11, auf dem Grundstück Nr. 332/13, EZ 1847, KG 63109 Baierdorf, angesucht. Geplant ist die Errichtung eines 2-4 geschößigen gewerblich genutzten Mehrzweckgebäudes für Handel, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Gastronomie mit Tiefgaragen Zu- u. Abfahrt im Norden des Gebäudes, ebenso die Warenanlieferung für Gewerbenutzer sowie Aufstellung haustechnischer Anlagen im 3. Obergeschoß (**Am Steinfeld 9**). Geplant ist weiters die Errichtung eines 21 geschößigen gewerblich genutzten Mehrzweckgebäudes für Wohnen, Hotel (2. bis 9. Obergeschoß), Gastro, Veranstaltungsräume und öffentliche Nutzung mit einer Skybar im 20. Geschoß sowie Konferenzbereiche und einer öffentlich zugänglichen Fläche inklusive einer zugänglichen Außenterrasse für das Projekt „Kunst am Bau“ von Erwin Wurm (**Am Steinfeld 9a**). Weiters geplant ist die Errichtung eines eingeschossigen gewerblich genutzten Gebäudes für Handel und Gastronomie mit einer als Café genutzten Gewerbefläche mit außenliegenden Verabreichungsplätzen im Norden und einer Apotheke im Süden (**Am Steinfeld 11**). Darüber hinaus geplant ist die Errichtung eines eingeschossig genutzten Gebäudes für Handel und Gastronomie mit einem öffentlich zugänglichen Aufzug und einem Treppenhaus an der Ostseite des Gebäudes zur Erschließung der Tiefgarage (**Am Steinfeld 11a**). Zudem geplant ist die Errichtung eines 2-3 geschößigen, gewerblich genutzten Gebäudes für Handel und Dienstleistungen mit haustechnischen Anlagen im 2. Obergeschoß für die beiden Gebäude mit der Adresse Am Steinfeld 13 und am Steinfeld 13a (**Am Steinfeld 13**). Außerdem geplant ist die Errichtung eines 17 geschößigen, gewerblich genutzten Gebäudes für Büro, Verkauf und Dienstleistungen (**Am Steinfeld 13a**). Geplant ist weiters die Errichtung eines 5-geschößigen Hotelgebäudes mit 108 Zimmern, Allgemeinflächen und einem Untergeschoss mit einer Dachterrasse im westlichen Teil des 4. Obergeschoß sowie haustechnischen Anlagen zwischen den beiden Treppenhäusern (**Kratkystraße 11**).

Darüber hinaus ist die Errichtung einer Tiefgarage mit 416 Pkw-Abstellplätzen sowie die Errichtung von 12 Pkw-Abstellplätzen in freier Aufstellung geplant.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 19 Stmk. BauG ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Zuständige Behörde ist der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz, welche mittels Bescheid entscheidet.

Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Der Antrag und die übrigen Unterlagen (Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten) liegen
bis zum 31.10.2025

bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, 2. Stock, Zimmer Nr. 229, zur Einsicht auf. Ein Termin für die Akteneinsicht ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0316/872-5093 möglich. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien/Ausdrucke erstellen lassen. Die Akteneinsicht kann auch elektronisch beantragt werden (§ 44b Abs 2 AVG).

Einwendungen und Verlust der Parteistellung

Gegen das Vorhaben können bis Freitag, dem 31.10.2025, schriftlich Einwendungen bei der Bau- und Anlagenbehörde (Europaplatz 20, 8020 Graz) erhoben werden. Einwendungen können auch mittels E-Mail (bab@stadt.graz.at) oder mittels Telefax (0316/872-5009) eingebracht werden. Der Absender trägt die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust).

Gemäß § 44b AVG geht die Parteistellung verloren, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden. Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Hinweis

Gemäß § 44a AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Graz, am 17.09.2025

Für den Stadtsenat:

Mag. Tamara Neubauer